

An: Kreistag, Kreis TF; Wehlan, PF Landrätin, Kreis TF; [REDACTED]
Anlagen: Anl. 1 Linde (Mittel).png; Anl. 2 Blick aus Wohnzi. (Mittel).png; Anl. 2 Blick aus Nebenzi. (Mittel).png; Anl. 3 (Mittel).png

An
den Vorsitzenden des Kreistages
Teltow Fläming
Herr Danny Eichelbaum
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

kreistag@teltow-flaeming.de

Ablehnung einer Baumfällgenehmigung trotz des Angebots von übergesetzlichen Ausgleichsmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Eichelbaum,

ich wende mich an Sie mit der Bitte um Hilfe in einer für mich höchst ärgerlichen Angelegenheit.

Ich bin Eigentümerin eines Grundstücks [REDACTED]. Es handelt sich um ein isoliert gelegenes Wohngrundstück. Die nächste Wohnbebauung ist ungefähr 200m entfernt. Der Ortsbeginn Rehagen (Bebauung) ist ungefähr 1 km entfernt.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite meines Grundstücks befindet sich Wald. Auf der Straßenseite meines Wohngrundstückes befindet sich außerhalb des Wohngrundstückes ebenfalls zahlreicher Baumbestand (Wald). Dieser Baumbestand wird -für mich nicht nachvollziehbar- durch die Naturschutzbehörde und das Verwaltungsgericht allerdings nicht als Wald angesehen.

Auf meinem Grundstück befindet sich im Vorgarten eine große Linde. Diese große Linde verdunkelt die dahinterliegenden Wohnräume (zur Südseite) erheblich. Der Wohnraum ist vermietet, die Mieterin, [REDACTED] hatte einen bettlägerigen schwerstkranken und schwerstbehinderten Sohn. Die Wohnräume, die von der Linde verschattet wurden und werden, müssen selbst am Tag Licht anhaben.

Fotos von der Linde habe ich als Anlage 1 beigefügt.

Ein Antrag der Mieterin im Jahr 2014 auf Fällung der Linde wegen der Problematik mit ihrem Sohn, der sich selbst im Sommer am Tag nur mit Beleuchtung in den Aufenthaltsräumen aufhalten kann, wurde mehr als ein Jahr später im Jahr 2015 abgelehnt. Mein Widerspruch wurde als unzulässig abgelehnt, weil meine damals noch lebende Mutter Eigentümerin war.

Daraufhin habe ich am 28.12.2015 einen neuen Antrag auf Fällgenehmigung gestellt. Dieser ist zehn Monate später am 28.09.2016 abgelehnt worden. Der Widerspruch dagegen ist am 24.03.2017 abgelehnt worden. Weitere Einzelheiten können Sie der sicherlich umfangreichen Verwaltungsakte entnehmen.

Gegen die Ablehnung und den Widerspruchsbescheid wurde durch einen von mir beauftragten Anwalt noch im Jahr 2017 Klage erhoben. Nach weiteren 3,5 Jahren (!!!) wurde am 09.07.2020 vom Verwaltungsgericht Potsdam ein Erörterungstermin vor Ort zum 30.07.2020 angesetzt. Die juristische Sachbearbeiterin der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, [REDACTED], bat um Verlegung dieses Termins, da sie alleinig mit der Angelegenheit betraut und bis 31.07.2020 urlaubsbedingt abwesend sei. Der Termin wurde daher vom Verwaltungsgericht auf den 01.10.2020 verlegt.

An diesem Tag erschienen für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming dann allerdings nicht nur die juristische Sachbearbeiterin, sondern zugleich der Amtsleiter des Umweltamtes, ein Sachbearbeiter und die Sachbearbeiterin des Widerspruchsverfahrens – mithin vier Personen, wo am 30.07.2020 die Veranstaltung wegen einer Person als alleinige Bearbeiterin abgesagt war. Mein Anwalt, mein anwesender Ehegatte und ich hatten den Eindruck, das Umweltamt mache einen Betriebsausflug.

Die lange Zeitspanne ab Antragstellung im Oktober 2014 bis zum Erörterungstermin im Oktober 2020 von sechs Jahren (!!!) hat der Sohn der Mieterin nicht überlebt. Mit vollkommenem Unverständnis musste ich den Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.9.2016 zur Kenntnis nehmen, dass ohne medizinische Fachkenntnisse die psychische Belastung nicht nur des schwerstkranken Sohnes sondern auch seiner Mutter allein aufgrund einer Vorortbesichtigung negiert wurde. Das ist unglaublich. Der Sohn ist im Jahr 2019 verstorben, ohne dass es uns möglich war, ihm zumindest ein wenig mehr Helligkeit in sein Zimmer zu bringen. Fotos, die im Ortstermin in den Räumen der Mieterin aufgenommen wurden, habe ich als **Anlage 2** beigefügt. Die Fotos zeigen die Dunkelheit der Aufenthaltsräume auf der Südseite des Gebäudes am 01.10.2020 um die Mittagszeit (Verhandlung war von 11.08 bis 12.10 Uhr).

Im Erörterungstermin hat der Verwaltungsrichter darauf hingewiesen, dass die Ausnahmevoraussetzungen zur Fällung eines Baumes nicht vorliegen. Thema im Erörterungstermin war auch, dass in dem Wald auf der gegenüberliegenden Straßenseite Waldarbeiter mit Planiermaschinen oder sonstigem Gerät Schneisen schlagen dürfen. Thema war auch, dass Straßenbäume gefällt werden dürfen. Das Nähere können Sie sicherlich den Unterlagen in der Verwaltungsakte der Naturschutzbehörde entnehmen. In diesem Zusammenhang ist mir ein Zeitungsartikel vom 1.12.2020 aus der Berliner Zeitung in die Hände gefallen, den ich hier als **Anlage 3** beigefügt habe. Danach sind die Träger der Straßenbaulast mit Baumpflanzungen im Verhältnis 1:1 bei der Fällung von Alleebäumen oftmals in Verzug.

Durch den Verwaltungsrichter ist sodann nachgefragt worden, wieviel Bäume (Obstbäume) bei der Fällung einer Linde als Ersatzpflanzung angepflanzt werden müssten, wenn die Baumfällgenehmigung zu erteilen wäre. Der Amtsleiter der Naturschutzbehörde hat darauf mitgeteilt, dass ungefähr 10 Obstbäume mit einem bestimmten Stammumfang angepflanzt werden müssen. Mein Grundstück hat hinter dem Haus eine große Wiese ohne Bäume. Der Verwaltungsrichter hat bei Ihrer Behörde angefragt, ob denn mit einer überobligatorischen Ersatzpflanzung von 20 oder 30 Obstbäumen mit dem benannten Stammumfang eine Einigung möglich sei. Beide Parteien haben sich kurz getrennt beraten. Wir waren nach Abstimmung mit unserem Anwalt einverstanden, dass 30 Obstbäume mit dem benannten Stammumfang angepflanzt werden. Mithin das Dreifache dessen, was nach der Baumschutzverordnung bei Fällung der Linde angepflanzt werden müsste. Ihre Naturschutzbehörde hat dies mit der Bemerkung abgelehnt, dass man nicht auf dem Basar sei und es Vorbildwirkungen gibt. Mein Anwalt hat darauf hingewiesen, dass es keine Vorbildwirkungen geben könne, weil man nicht in einer innerörtlichen Lage mit wenig Bäumen sei, sondern bei einem isolierten Außenbereichsgrundstück, bei dem außerhalb des Grundstücks einem Wald entsprechend sehr viele Bäume stehen und zumindest auf der anderen Straßenseite sogar Wald befindlich ist. Ihre Naturschutzbehörde blieb bei der Ablehnung.

Mein Anwalt hat des Weiteren noch darauf hingewiesen, dass die ökologischen Effekte von 30 Obstbäumen in wenigen Jahren, nachdem diese groß gewachsen sind, sehr viel höher sind, als die ökologischen Effekte durch die alternde Linde. Auch dies hat Ihre Naturschutzbehörde nicht erweichen können.

Das Verwaltungsgericht hat angekündigt, die Klage abzuweisen. Da es sich im Wesentlichen um Tatsachenfeststellungen handelt, sieht unser Anwalt wenig Aussichten bei einem Antrag auf Zulassung der Berufung. Deshalb haben wir die Klage in diesen Tagen zurückgenommen.

Ich möchte darum bitten, dass sich der Petitionsausschuss – oder wenn es so etwas nicht gibt – der für Umweltangelegenheiten zuständige Ausschuss des Kreistages sich mit dieser Angelegenheit befasst, um eine gerechte und pragmatische Abhilfe zu schaffen. Es muss doch auch eine sachgerechte und bürgerorientierte Auslegung der Rechtsvorschriften geben, wenn ich als Grundstückseigentümerin und Bürgerin Ersatzpflanzungen anbiete, die um das Dreifache (!!!) über den Ersatzpflanzungen nach der Regelung in der Rechtsverordnung des Landkreises liegen. Dem Schutzgut Natur und Klima ist mit einer dreifachen Ersatzpflanzung doch mehr als genüge getan! Diese dreifache Ersatzpflanzung dient dann dem Schutzgut Mensch – d.h. der Mieterin der Wohnung und auch den Menschen, die allgemein eine Klimaverbesserung anstreben. Nach meiner Auffassung ist kein Schutzgut der Wille einer Behörde, immer Recht zu behalten – auch dann, wenn sich eine pragmatische und gerechte Lösung aufdrängt und diese pragmatische und gerechte Lösung – dreifache Ersatzpflanzung – auch von mir als Bürgerin mitgetragen wird.

Für den Fall, dass auf politischer Ebene dieser Lösung zugestimmt wird, würde ich einen neuen Antrag stellen und auch einen kurzen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen, dass ich bereit bin, bei Erteilung der Fällgenehmigung für eine Linde eine dreifache Ersatzpflanzung zu leisten.

Für eine Bestätigung des Eingangs meines Schreibens und eine Mitteilung, wann sich damit befasst wird und dann selbstverständlich auch das Ergebnis der – hoffentlich positiven – Befassung wäre ich dankbar.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen auch für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■

Eine Durchschrift dieser mail erhalten jeweils zur Kenntnis:

Die Landrätin
des Landkreises Teltow-Fläming
Am Nuthefieß 2
14943 Luckenwalde
landraetin@teltow-flaeming.de

Herr Rechtsanwalt

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■